

Nummer 43

29. November 2017

Jahrgang 44

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 449 bis 454

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 27.11.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.11.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30. Dezember 2005, S. 513) in der Fassung zur vierten Änderung vom 10. Juli 2013 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2013 vom 30. Juli 2013, S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die Leiterin bzw. den Leiter des Bezirksamtes“ werden durch die Wörter „die Bezirksmanagerin bzw. den Bezirksmanager der Bezirksverwaltungsstelle“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verdienstauffalls“ die Wörter „Nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung)“ eingefügt.

bb) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „8,50 EUR“ wird durch „8,84 EUR“ ersetzt.

cc) Ziffer 4, Satz 1, wird wie folgt gefasst:

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

dd) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „19,00 EUR“ wird durch „80,00 EUR“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „8,50 EUR“ wird durch „8,84 EUR“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ werden gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „10“ wird durch die Ziffer „8“, die Ziffer „20“ wird durch die Ziffer „16“ und die Ziffer „30“ wird durch die Ziffer „24“ ersetzt.

e) Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in der in § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 9 Abs. 4 Buchstabe d

Das Wort „Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz“ wird durch die Wörter „Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Betriebsausschuss“ wird durch das Wort „Vergabeausschuss“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Beigeordneten wird von 6 auf 7 erhöht.

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Frauenbüros“ wird durch die Wörter „Referates für Gleichberechtigung und Chancengleichheit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. November 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Petrusch
Tel-Nr.: 0203 283-4034

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2017

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) und §§ 1 bis 3 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung -.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung) vom 29.09.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39 vom 15.10.2014) wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Duisburg ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 3.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Mitteilungspflichten

(1) Das Betreiben eines Wettbüros im Sinne des § 1 innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 ist bis zum 12.01.2018 der Stadt Duisburg durch die Betreiber der Wettbüros schriftlich mitzuteilen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Wettbürobetreiber
- Name und Anschrift der Wettveranstalter
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

(2) Im Falle eines Betreiber- und/oder Wettveranstalterwechsels während des o.g. Zeitraums sind die entsprechenden Daten der Mitteilung beizufügen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.

(3) Die Brutto-Wetteinsätze sind je Monat und Wettbüro auf amtlichem Vordruck durch den jeweiligen Betreiber des Wettbüros gegenüber der Stadt Duisburg zu erklären. Die Brutto-Wetteinsatzsummen sollen durch geeignete Unterlagen wie z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter belegt werden. Die Erklärung ist bis zum 31.01.2018 abzugeben. Die Belege sollen der Erklärung beigelegt werden.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

6. Der bisherige § 7 entfällt

7. Der bisherige § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung

Festsetzung und Fälligkeit

Die Stadt Duisburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

8. Der bisherige § 9 wird unverändert § 8

9. Der bisherige § 10 wird unverändert § 9

10. Der bisherige § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gem. §§ 5 oder 9 zuwiderhandelt.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung) vom 29.09.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39 vom 15.10.2014) wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Duisburg ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 3.

§ 5 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Duisburg schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Wettbürobetreiber
- Name und Anschrift der Wettveranstalter
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

(2) Hinsichtlich der am 01.01.2018 bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber gegenüber der Stadt Duisburg diese Angaben schriftlich bis zum 12.01.2018 zu tätigen.

(3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Wechsel des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Duisburg schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Wetteinsätze (§ 3) sind je Monat und je Wettbüro auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Wettbürosteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4

selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum soll durch geeignete Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter belegt werden. Diese Unterlagen sollen der Steueranmeldung beigefügt werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 berechnete und angemeldete Wettbürosteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

(3) Sofern keine Steueranmeldung gem. Abs. 1 abgegeben wird oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

(3) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonsti-

ge Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Duisburg zur Feststellung von Steuer- tatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt Duisburg ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Duisburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstät- te bzw. den Geschäftsräumen in Duisburg unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabenge- setzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gel- tenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gem. §§ 5, 7 oder 9 zuwiderhandelt.

Artikel 3

(1) Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Höhe der sich gem. Artikel 1 dieser Änderungssatzung für die Erhebungs- zeiträume 2015 bis 2017 ergebenden Steuern wird auf die sich aus der Satzung vom 29.09.2014 ergebende Steuerhöhe begrenzt. Vom Anwendungsbereich der rückwirkenden Satzungsänderung sind die Brutto-Wetteinsätze ausgenommen, die während eines bereits von einem bestandskräftigen Wettbürosteuerbescheid erfassten Zeitraums getätigt wurden.

(2) Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Wettbüro- steuer in der Stadt Duisburg (Wettbüro- steuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Form- vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann

gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt- machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An- zeigeverfahren wurde nicht durchge- führt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Rats- beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. November 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Rothaug
Tel.-Nr.: 0203 283-2442

Zweite Änderung der „Ordnungsbe- hördlichen Verordnung zur Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverord- nung)“ vom 27.11.2017

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Be- schluss des Rates vom 27.11.2017 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Änderungsver- ordnung erlassen.

Diese Änderungsverordnung beruht auf § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NW. S. 1062);

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher- heit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg

(Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg 38/2012, Seite 377 – 380) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 4 des § 2a – Alkoholkonsum- verbot – erhält folgende neue Fassung:

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt befristet bis zum 31. März 2018.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher- heit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Form- vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An- zeigeverfahren wurde nicht durchge- führt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungs- gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Rats- beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. November 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgende besonderen Anlässe aufgehoben:

1. Besondere Anlässe

Zu folgenden Anlässen wird eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

- Weihnachtsmarkt Duisburg, Innenstadt
gilt mit der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung bis zum 30.12.2017 von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Biwak der Ehrengarde der Stadt Duisburg Blau-Weiß 1929 e.V., Königstraße, am 10.02.2018 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Karneval, Rosenmontagszug Innenstadt, am 12.02.2018 von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, sofern die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für genehmigte Veranstaltungen innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße /

Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereich außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen gelten jeweils ab den unter Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungszeiten und enden eine halbe Stunde nach den jeweils dort bezeichneten Veranstaltungsenden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot gelten für den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass während der besonderen Anlässe alkoholhaltige Getränke verkauft und konsumiert werden können. Es ist nicht vertretbar, dass bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel das Alkoholkonsumverbot weiterhin gilt, da sowohl die Standbetreiber als auch die Besucherinnen und Besucher darauf vertrauen, dass im Rahmen der Veranstaltungen alkoholische Getränke verkauft und konsumiert werden können.

6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 – 4:
§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017.

zu 5:
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. Dieses Verbot ist zunächst befristet bis 31. März 2018. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot zulassen.

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um besondere Anlässe. Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil der Veranstaltungen. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der Veranstaltungen deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltungen auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften sowie privaten Sicherheitsdiensten bei innerstädtischen Veranstaltungen zurückzuführen. Im Übrigen haben Ausschankstellen bei öffentlichen Veranstaltungen die Fürsorgepflicht, keinen Alkohol an erkennbar betrunkene Personen auszuschenken. Außerdem stehen zu den bezeichneten Anlässen

Toilettenanlagen zur Verfügung, die bestimmten Störungen der öffentlichen Ordnung vorbeugen.

Aus diesen Gründen ist zu den oben bezeichneten Anlässen ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

Bei diesen Einzelfällen handelt es sich um sämtliche, in dem genannten Zeitraum durch die Stadt Duisburg festgesetzten Veranstaltungen mit Alkoholausschank. In den festgesetzten Veranstaltungszeiten ist das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke zulässig. Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot endet jeweils eine halbe Stunde nach dem jeweiligen Veranstaltungsende, damit es den Besucherinnen und Besuchern möglich ist, ihre Getränke in Ruhe auszutrinken.

8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 27. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Freitag
Stellvertretender Leiter des
Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG